

CONSULTING-CODEX (Berufsethik der besonders qualifizierten Berater)

1. Besonders qualifizierte Berater im Sinne der Zertifizierungsordnung der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater sind
 - (I.) freiberuflich (weisungsunabhängig) tätige Berater mit erkennbarem Beratungsprofil („independent consultant“),
 - (II.) unselbstständige (angestellte) Berater, deren professionelle Tätigkeit (überwiegend) in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist („professional consultant“),
 - (III.) Vorstände, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner oder Inhaber von Beratungsunternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaft), deren Haupttätigkeit in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist und welche einen wesentlichen Anteil an der Geschäftsführung der Beratungsgesellschaft bzw. an der fachlichen Ausrichtung der Beratungstätigkeit haben bzw. angestellte Berater führen („leading consultant“).
 - (IV.) Weiterhin können qualifizierte QUALIFIED JUNIOR CONSULTANTS bzw. ADVANCED SENIOR CONSULTANTS nach entsprechender Antragsstellung mit dem Zertifikat für besonders qualifizierte Berater ausgezeichnet werden.

2. Die besonders qualifizierten Berater sind persönliche Mitglieder des FACHVERBANDES e.V. und erkennen ausdrücklich den Zweck und die Satzung des FACHVERBANDES e.V. an. Sie engagieren sich insbesondere für die Förderung der Vereinszwecke sowie die Förderung von qualitativ hochwertiger Beratung.
3. Die besonders qualifizierten Berater haben erfolgreich ein einschlägiges akademisches Studium absolviert, welches sie für Beratungsaufgaben im Tätigkeitsbereich des FACHVERBANDES e.V. qualifiziert. Insbesondere technisch-naturwissenschaftliche, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Studiengänge kommen hierbei in Betracht (o. B. d. A.).
4. Die besonders qualifizierten Berater haben ihr fachliches bzw. methodisches Wissen in ihren jeweiligen Spezialgebieten unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden vertieft und erweitert und erfolgreich in der beruflichen Praxis umgesetzt.
5. Die besonders qualifizierten Berater bilden sich regelmäßig in Ihren jeweiligen Spezialgebieten fort. Insbesondere nutzen sie die Mitgliedschaft im FACHVERBAND e.V. aktiv für die interdisziplinäre fachliche Diskussion mit anderen Experten.

6. Die besonders qualifizierten Berater beachten bei Ihrer Berufsausübung den „Neutralitätsgrundsatz“ verfolgen weder parteipolitische noch religiöse Ziele oder Ziele anderer (weltanschaulicher) Organisationen, die sich gegen die (wirtschaftlichen) Interessen ihrer Auftraggeber richten.
7. Die besonders qualifizierten Berater sind vertrauenswürdige Dienstleister Ihrer Kunden, Mandanten und Klienten und erfüllen entsprechende Beraterverträge ohne hierbei gegen geltendes Recht zu verstoßen. Sie sind kompetente und seriöse Geschäftspartner, die ihren Auftraggebern wertvolle Ratschläge bei der Lösung von konkreten Problemstellungen anbieten können.
8. Die besonders qualifizierten Berater erbringen ihre Dienstleistungen gewissenhaft nach bestem Wissen und Gewissen und bewegen sich innerhalb der schriftlich (oder in Ausnahmefällen: mündlich) erteilten Aufträge. Sie handeln persönlich und wirtschaftlich unabhängig von Interessen Dritter (es sei denn, dass etwaige Abhängigkeitsverhältnisse dem Mandanten bekannt sind oder bei Übernahme des Mandates offen gelegt werden) und sind verschwiegen, soweit dies in entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen geregelt ist.

9. Die besonders qualifizierten Berater stellen für die erbrachten Dienstleistungen ihrem Auftraggeber ein der Leistung angemessenes marktübliches Honorar in Rechnung, welches vor Auftragsbeginn vereinbart wurde. Bei etwaigen Auftrags-erweiterungen sind entsprechende Nachträge zu vereinbaren, bei denen zusätzliche Leistungen und dementsprechende Vergütung klar geregelt werden.
10. Die besonders qualifizierten Berater verhalten sich untereinander im fairen Wettbewerb und unterstützen sich durch fachlichen Dialog in den jeweiligen Fachgebieten bzw. bei der gemeinschaftlichen Weiterentwicklung von aktuellen Spezialisierungsgebieten in hierfür eingerichteten Arbeitskreisen bzw. Fachgremien.
11. Die besonders qualifizierten Berater werben für ihre Beratungsleistungen seriös und angemessen informativ, wobei keine unerfüllbaren Leistungsversprechen abgegeben werden. Etwaige Werbebeschränkungen einzelner Berufsgruppen, z. B. Steuer- oder Rechtsberater, werden von den Angehörigen der jeweiligen berufsständischen Kammer beachtet.
12. Die besonders qualifizierten Berater leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und beachten bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handlungsmaximen „ordentlicher Kaufleute“.

13. Die besonders qualifizierten Berater erkennen die vorstehende Berufsethik an und haben damit das Recht, dem Arbeitskreis BERATER des FACHVERBANDES e.V. beizutreten und im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft in den Ausschüssen und sonstigen Gremien des Arbeitskreises aktiv mitzuarbeiten.
14. Die besonders qualifizierten Berater können ihrem Namen oder ihrer Berufsbezeichnung den Zusatz (certified consultant) bzw. (zertifizierter Berater) hinzufügen, solange DREI Bedingungen eingehalten werden:
 - (a) Aktive (d. h. ungekündigte) persönliche Mitgliedschaft im FACHVERBAND e.V.,
 - (b) Vorhandensein eines gültigen Berater-Zertifikates, welches nicht durch einen etwaigen Beschluss des Ehrenrates (bzw. des Vorstandes der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater) aberkannt bzw. im Berater-Verzeichnis als „eingezogen“ gekennzeichnet wurde.
 - (c) Anerkennung dieser Berufsethik bei der Berufsausübung als besonders qualifizierter Berater (certified consultant).
15. Die besonders qualifizierten Berater, haben das Recht, sich namentlich im Berater-Verzeichnis des FACHVERBANDES e.V. sowie zusätzlich in der Berater-Rolle der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater eintragen zu lassen.

Berlin, 07.03.2022